

## Stadtverordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet "Kücknitzer Mühlenbach und Söhlengraben" im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck

vom 20. 06. 1996

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30. November 1994 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 527), wird verordnet:

#### § 1

##### Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die Kücknitzer Mühlenbachniederung im Stadtteil Kücknitz südlich der Travemünder Landstraße sowie drei Teilflächen im Quell- und Einzugsgebiet des Söhlengrabens in Siems werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Kücknitzer Mühlenbach und Söhlengraben" in das beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete eingetragen.

#### § 2

##### Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich der Hansestadt Lübeck im Nordosten des Stadtgebietes und umfaßt ein Gebiet von rund 100 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus vier Teilbereichen:
  1. Die Niederung des Kücknitzer Mühlenbaches zwischen Solmitzstraße und Seelandstraße, einschließlich eines Waldgebietes zwischen der Siedlung Rängenberg und der Seelandstraße;
  2. die Niederung des Söhlengrabens zwischen Travemünder Landstraße und Luisenhof;
  3. einen Wald- und Brachlandbereich zwischen der A 226 und der Straße "Am Teichberg";
  4. ungenutzte Grünflächen entlang der A 226 von Siems bis Dänischburg.

### § 3 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient

1. der Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbildes der im wesentlichen durch den Kücknitzer Mühlenbach und den Söhlen-graben geprägten Landschaft.  
Die Vielfalt und Eigenart der Niederungen ergibt sich aus einem mosaikartigen Nebenein-ander feuchter und trockener Varianten von Grünlandflächen, Staudenfluren, Gehölzen, Wald und den weitgehend naturnahen Fließgewässern. Durch die klare Ausprägung des schmalen Taleinschnitts des Kücknitzer Mühlenbaches ist diese Niederung typisch für den Randbereich des Lübecker Tonbeckens. Sie ist daher als eine geomorphologisch bedeut-same Fläche der Hansestadt Lübeck einzustufen.  
Das vielfältige und eigenartige Landschaftsbild beider Niederungen ist zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere einer Überbauung ist entgegenzuwirken.
2. der Sicherung der reizvollen Landschaft für eine naturverträgliche landschaftsbezogene Erholung.  
Die Landschaft des Schutzgebietes ist aufgrund der Vielzahl vorhandener oder entwick-lungsfähiger naturnaher Landschaftselemente, der Waldbereiche und der überwiegend kleinflächigen Nutzung sehr vielfältig gestaltet und darüber hinaus wegen der Lage inmitten der dichten Besiedlung von Kücknitz und Siems ein hervorragender und bedeutsamer Naherholungsraum mit vielfältigen Möglichkeiten für das Naturerleben. Diese Funktion gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln.
3. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaus-haltes und der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter.  
Das Schutzgebiet ist geprägt durch zahlreiche schützenswerte Biotoptypen wie Feuchtgrün-land, Röhrichte, Gehölzgruppen, Sukzessionsflächen, Staudenfluren, Wald sowie natur-nahe kleine Fließgewässer. Diese Lebensräume haben eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Besonders der kleinräumige Wechsel von Trocken- und Feuchtbiotopen ist von großer Bedeutung als Laich- und Lebensraum für Amphibien, Libellen und eine Vielzahl weiterer Tier- und Pflanzenarten. Diese Vielfalt der Lebensräume gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.  
Die natürliche Fließgewässerdynamik soll weitgehend wiederhergestellt werden. Die Wald- und Gehölzbestände sollen, sofern sie standortfremde Gehölze aufweisen, in Mischbe-stände mit heimischer Artenzusammensetzung umgebaut werden.

### § 4 Verbotene Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen unter Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaus-halt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 - 7 insbesondere

1. bauliche Anlagen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedür-fen, oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder zu verändern sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu erweitern;

2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
  3. Grundwasser aufzustauen, abzusenken, umzuleiten oder zu entnehmen oder seine Güte zu verändern mit Ausnahme für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz;
  4. oberirdische Gewässer auszubauen, zu verrohren, aufzustauen, abzusenken oder abzuleiten sowie diese zu benutzen, sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird;
  5. die Entwässerung von feuchten Wiesen und Weiden zu verändern;
  6. Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, mineralische oder organische Düngemittel aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
  7. ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen oder Wald- und Feldgehölze umzuwandeln;
  8. Erstaufforstungen vorzunehmen;
  9. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen. Dauergrünland sind im Sinne dieser Verordnung Flächen, die seit fünf Jahren ununterbrochen als Grünland genutzt, während dieser Zeit nicht umgebrochen wurden und die als solche in den bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Abgrenzungskarten gekennzeichnet sind;
  10. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufzustellen;
  11. Sachen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern;
  12. außerhalb der dafür ausgewiesenen Verkehrswege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
  13. Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen;
  14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Ausnahmen**

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen des Naturschutzes und dem Schutzzweck vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für

1. die Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen, die Errichtung von nicht baugenehmigungspflichtigen Anlagen und von nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen baulichen Anlagen oder die Anlage von Plätzen aller Art;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen auf Flächen unter 10 m<sup>2</sup>;
3. die Umwandlung oder Nutzungsänderung von Flächen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7;
4. die Vornahme von Erstaufforstungen;
5. den Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9;
6. das Verlegen oder die Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen sowie die Errichtung oder Änderung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen;
7. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
8. das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf Forstflächen.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung bleiben insbesondere

1. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen ;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der bisher ausgeübten Art und im bisherigen Umfang, mit Ausnahme des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Klärschlamm sowie der Umwandlung von Dauergrünland im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes mit Ausnahme der Erstaufforstungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 sowie des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Klärschlamm;
3. die sportfischereiliche Nutzung unter der Maßgabe, daß Fischbesatzmaßnahmen einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes und mit der Maßgabe, daß diese Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen sind; wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien dürfen nicht verwendet werden;

5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung der Vorflut dienender Gewässer und vorhandener Drainagen unter Beachtung des § 38 des Landeswassergesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den Naturschutz unter der Maßgabe, daß diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;
8. die von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Natur nach § 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes oder Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung;
9. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungverbesserung sowie die Anlage von geschlossenen Hochsitzen oder von Fütterungseinrichtungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

## § 7

### Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf eigene Kosten zur Erreichung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 der Verordnung und § 21b des Landesnaturschutzgesetzes auf Flächen, die insbesondere aufgrund ihrer topographischen Situation oder Feuchtigkeitsverhältnisse, seit mindestens fünf Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, nach Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten im Einzelfall insbesondere anordnen, daß
  1. erforderliche Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet von den Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigten geduldet werden;
  2. das Aufstellen von Hinweisschildern mit Informationen über das Landschaftsschutzgebiet und Möglichkeiten des Naturerlebens geduldet werden.

## § 8

### Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursachern verlangen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden kann.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, oder Hochspannungsanlagen errichtet sowie Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder erweitert;
  2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt;
  3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Grundwasser aufstaut, absenkt, umleitet oder entnimmt oder seine Güte verändert mit Ausnahme für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz;
  4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 oberirdische Gewässer ausbaut, verrohrt, aufstaut, absenkt oder ableitet sowie diese benutzt, sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird;
  5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 die Entwässerung von feuchten Wiesen und Weiden verändert;
  6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, mineralische oder organische Düngemittel aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
  7. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Sachen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze lagert;
  8. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dafür ausgewiesenen Verkehrswege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art fährt oder diese dort abstellt;
  9. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchführt;
  10. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln;
  11. § 5 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten baulichen Anlagen ändert, ebenso nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und nach § 35 Baugesetzbuch bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen errichtet oder Plätze aller Art anlegt;
  12. § 5 Nr. 2 ohne Ausnahmegenehmigung Abgrabungen oder Aufschüttungen auf Flächen unter 10 m<sup>2</sup> vornimmt;
  13. § 5 Nr. 3 ohne Ausnahmegenehmigung Flächen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 umwandelt oder ihre Nutzung ändert;
  14. § 5 Nr. 4 ohne Ausnahmegenehmigung Erstaufforstungen vornimmt;
  15. § 5 Nr. 5 ohne Ausnahmegenehmigung Dauergrünland im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht oder umwandelt;
  16. § 5 Nr. 6 ohne Ausnahmegenehmigung ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder ändert sowie Ver- oder Entsorgungseinrichtungen errichtet oder ändert;

17. § 5 Nr. 7 ohne Ausnahmegenehmigung Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufstellt;
  18. § 5 Nr. 8 ohne Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutz- und Düngemittel auf Forstflächen ausbringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Pöppendorf, Siems und Kücknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Waldhusen") vom 13. Juli 1970 außer Kraft.

Lübeck, den, ... *20. Juni 1996*

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck  
als untere Naturschutzbehörde

*H. Arntz*